

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 1+2

Pfarrkirchen, 17.01.2019

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Stadt Simbach a. Inn über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Fürkl 5 der Stadt Simbach a. Inn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal | 2-5 |
| Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Markt, Landkreis Altötting, über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Augenthal 21 des Marktes Markt durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal | 6-9 |
| Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Stadt Simbach a. Inn über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Fürkl 3 der Stadt Simbach a. Inn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal | 10-13 |
| Sparkasse Rottal-Inn; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches | 14 |

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Stadt Simbach a. Inn über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Fürkl 5 der Stadt Simbach a. Inn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal

vom 17. Januar 2019, Az. 21-050-2019/02

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und die Stadt Simbach a. Inn haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Fürkl 5 (Fl.Nr. 1235, der Gemarkung Kirchberg a. Inn) der Stadt Simbach a. Inn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 17.01.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 17. Januar 2019
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zeiler
Verwaltungsrat

**I.
Genehmigung**

Die Stadt Simbach a. Inn hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Fürkl 5 (Fl.Nr. 1235, der Gemarkung Kirchberg a. Inn) einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 12.03./24.04.2018 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 17.01.2019 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Hauptstraße 19, 84168 Aham**

und der

**Stadt Simbach a. Inn
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Schmid,
Innstraße 14, 84359 Simbach a. Inn**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal übernimmt von der Stadt Simbach a. Inn die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das Anwesen Fürkl 5, Fl.Nr. 1236 der Gemarkung Kirchberg a. Inn.
- (2) Hierzu wird das vorgenannte Anwesen an das Versorgungsnetz des Wasserzweckverbandes Rottal angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Stadt Simbach a. Inn seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Wasserzweckverband Rottal.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverband Rottal (Wasserabgabesatzung – WAS –) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserzweckverbandes Rottal gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Wasserzweckverbandes Rottal

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses des Anwesens Fürkl 5 obliegt dem Wasserzweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Wasserzweckverbandes.

§ 4

Aufgaben der Stadt Simbach a. Inn

- (1) Die Stadt Simbach a. Inn setzt den Wasserzweckverband Rottal von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Wasserzweckverband Rottal verpflichtet sich, die Stadt Simbach a. Inn unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt Simbach a. Inn haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden. Im Übrigen haftet die Stadt Simbach a. Inn für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Stadt Simbach a. Inn verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Der Wasserzweckverband Rottal haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Stadt Simbach a. Inn auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des Anwesens Fürkl 5, 84559 Simbach a. Inn gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Simbach a. Inn, den 24.04.2018

Aham, den 12.03.2018

Stadt Simbach a. Inn
gez.

Wasserzweckverband Rottal
gez.

1. Bürgermeister Schmid

Verbandsvorsitzender Etzel



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2017
Dachstein: 13.09.2017 10:48

Zweckverband
Wasserversorgung Rottal
Stadtplatz 29
84347 Pfarrkirchen
Tel. 0 85 61 / 63 37
12.09.2017 WTS/klm

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Markt, Landkreis Altötting, über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Augenthal 21 des Marktes Markt durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal

vom 17. Januar 2019, Az. 21-050-2019/03

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Markt Markt haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Augenthal 21 (Fl.Nr. 1387, der Gemarkung Marktberg) des Marktes Markt durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 17.01.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 17. Januar 2019
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zeiler
Verwaltungsrat

**I.
Genehmigung**

Der Markt Markt hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Augenthal 21 (Fl.Nr. 1387, der Gemarkung Marktberg) einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 13./19.04.2018 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 17.01.2019 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Hauptstraße 19, 84168 Aham**

und dem

**Markt Markt
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hubert Gschwendtner,
Marktplatz 1, 84533 Markt**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (4) Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal übernimmt vom Markt Markt I die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das Anwesen Augenthal 21, Fl.Nr. 1387 der Gemarkung Markt Iberg.
- (5) Hierzu wird das vorgenannte Anwesen an das Versorgungsnetz des Wasserzweckverbandes Rottal angeschlossen.
- (6) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (3) Im Rahmen des § 1 überträgt der Markt Markt I seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Wasserzweckverband Rottal.
- (4) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverband Rottal (Wasserabgabesatzung – WAS –) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserzweckverbandes Rottal gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Wasserzweckverbandes Rottal

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses des Anwesens Augenthal 21 obliegt dem Wasserzweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Wasserzweckverbandes.

§ 4

Aufgaben des Marktes Markt I

- (3) Der Markt Markt I setzt den Wasserzweckverband Rottal von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (4) Der Wasserzweckverband Rottal verpflichtet sich, den Markt Markt I unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5

Haftung

- (3) Der Markt Markt I haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden. Im Übrigen haftet der Markt Markt I für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Markt Markt I verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (4) Der Wasserzweckverband Rottal haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat dem Markt Markt auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (3) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des Anwesens Augenthal 21, 84533 Markt gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Markt, den 19.04.2018

Aham, den 13.04.2018

Markt Markt
gez.

Wasserzweckverband Rottal
gez.

1. Bürgermeister Gschwendtner

Verbandsvorsitzender Etzel



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2017
Gesdruckt am 11.06.2017 15:27

Zweckverband
Wasserversorgung Rottal
Stadtplatz 29
84347 Pfarrkirchen
Tel. 0 85 61 / 63 37

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Stadt Simbach a. Inn über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Fürkl 3 der Stadt Simbach a. Inn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal

vom 17. Januar 2019, Az. 21-050-2019/01

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und die Stadt Simbach a. Inn haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Fürkl 3 (Fl.Nr. 1236, der Gemarkung Kirchberg a. Inn) der Stadt Simbach a. Inn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 17.01.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 17. Januar 2019
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zeiler
Verwaltungsrat

**I.
Genehmigung**

Die Stadt Simbach a. Inn hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Fürkl 3 (Fl.Nr. 1236, der Gemarkung Kirchberg a. Inn) einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 12.03./24.04.2018 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 17.01.2019 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Hauptstraße 19, 84168 Aham**

und der

**Stadt Simbach a. Inn
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Schmid,
Innstraße 14, 84359 Simbach a. Inn**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (7) Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal übernimmt von der Stadt Simbach a. Inn die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das Anwesen Fürkl 3, Fl.Nr. 1236 der Gemarkung Kirchberg a. Inn.
- (8) Hierzu wird das vorgenannte Anwesen an das Versorgungsnetz des Wasserzweckverbandes Rottal angeschlossen.
- (9) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (5) Im Rahmen des § 1 überträgt die Stadt Simbach a. Inn seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Wasserzweckverband Rottal.
- (6) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverband Rottal (Wasserabgabesatzung – WAS –) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserzweckverbandes Rottal gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Wasserzweckverbandes Rottal

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses des Anwesens Fürkl 3 obliegt dem Wasserzweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Wasserzweckverbandes.

§ 4

Aufgaben der Stadt Simbach a. Inn

- (5) Die Stadt Simbach a. Inn setzt den Wasserzweckverband Rottal von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (6) Der Wasserzweckverband Rottal verpflichtet sich, die Stadt Simbach a. Inn unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5

Haftung

- (5) Die Stadt Simbach a. Inn haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden. Im Übrigen haftet die Stadt Simbach a. Inn für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Stadt Simbach a. Inn verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (6) Der Wasserzweckverband Rottal haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Stadt Simbach a. Inn auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (5) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (6) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des Anwesens Fürkl 3, 84559 Simbach a. Inn gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Simbach a. Inn, den 24.04.2018

Aham, den 12.03.2018

Stadt Simbach a. Inn
gez.

Wasserzweckverband Rottal
gez.

1. Bürgermeister Schmid

Verbandsvorsitzender Etzel



Zweckverband
Wasserversorgung Rottal
Stadtplatz 29
84347 Pfarrkirchen
Tel. 0 86 61 / 83 37
12.09.2019 V17241000

**Sparkasse Rottal-Inn;
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Kraftlos erklärt wird:

Sparbuch-Nr. **3021047943** der Sparkasse Rottal-Inn

**Sparkasse Rottal-Inn
- Der Vorstand -**

15.01.2019